

derung des §. 4 und eine dritte auf Annahme des §. 5 b. stellen. Wenn dagegen nichts erinnert wird, so bemerke ich also, daß der Antragsteller zuvörderst bei §. 3 die Worte ausgeschieden wissen will: „welche durch irgend eine Weise der Veröffentlichung zur allgemeinen Kenntniß der katholischen Gemeinden gebracht werden sollen“, und frage die Kammer: ob sie diesem Amendement des Bürgermeisters Wehner beitrete? — Das Amendement wird gegen fünf Stimmen abgelehnt.

Präsident v. Carlowitz: Nun frage ich die Kammer: ob sie dem Antrage, daß aus §. 4 die Worte der vierten Zeile: „publicirt, oder“ ausgeschieden werden sollen, beitrete? — Wird gegen fünf Stimmen abgelehnt.

Präsident v. Carlowitz: Und die dritte Frage würde ich auf den Zusatzparagraphen 5 b. stellen, dieser soll so lauten: „Alle in den §§. 2, 3, 4 und 5 bezeichneten Erlasse, Bullen, Breven oder sonstigen Erlasse des römischen Stuhls sind durch das Gesetz- und Verordnungsblatt des Königreichs Sachsen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesem Theile des Wehner'schen Amendements beitrete? — Dies wird gegen fünf Stimmen abgelehnt.

Präsident v. Carlowitz: Nun würde ich anheimgen, ob die geehrten Mitglieder, die zu §. 6 Amendements angekündigt haben, mit ihren Amendements hervortreten wollen. Es sind dies Se. Königl. Hoheit Prinz Johann und Herr Bürgermeister Gottschald.

v. Welck: Ich wollte mir die Anfrage erlauben, wie es, was ich vielleicht überhört habe, mit dem Antrage auf Einschaltung der Worte: „und Geistlichen“ geworden ist.

Präsident v. Carlowitz: Dieser Antrag ist nicht unterstützt worden.

Prinz Johann: Ich wollte fragen, ob nicht erst über §. 3, 4 und 5 abgestimmt wird, ehe wir zu §. 6 übergehen.

Präsident v. Carlowitz: §. 6 ist zugleich mit zum Vortrag gebracht worden.

Prinz Johann: Auch bei §. 6 muß ich dieselbe Voraussetzung aussprechen, die ich bereits bei §. 2 ausgesprochen habe, nämlich, daß, wenn hier von der Kraft der Erlasse die Rede ist, nur von der bürgerlichen Kraft die Rede sein kann. Aber der Paragraph an sich hat mir allerdings auch schon bei der frühern Berathung Bedenken erregt. Ich habe damals im Berichte folgende Erklärung gegeben: „Die Bestimmung dieses Paragraphen erschien anfangs einem Mitgliede der Deputation, als die verfassungsmäßige Autonomie der katholischen Kirche gefährdend, bedenklich; da ihm aber eingehalten wurde, daß durch die sehr allgemeine Fassung desselben nur der gänzlichen Unabänderlichkeit des genehmigten Entwurfs vorgebeugt werden sollte, ohne zu entscheiden, in welchen einzelnen, ohnehin schon zu sondernden Anordnungen im Verwaltungs- oder Gesetzgebungswege, oder im Wege der Vereinbarung mit den kirchlichen Vorständen zu

bewirken sein würde, so hat sich dasselbe eines Antrags auf Abänderung dieses Paragraphen enthalten.“ Die Aeußerung ist damals ohne Erwiderung geblieben und ich muß also annehmen, daß die Staatsregierung diese Ansicht theilt. Es scheint mir aber auch, als ob das, was damals von den Königl. Commissarien eröffnet wurde, beweise, daß im Paragraphen selbst eine große Unbestimmtheit liegt, und der Kirche muß nothwendig daran gelegen sein, daß, wenn einmal für sie mit Genehmigung des Staates eine Einrichtung getroffen wird, daß, sage ich, eine solche Einrichtung nicht leicht wieder abgeändert werden kann. Es muß hier wünschenswerth sein, daß eine solche Abänderung an gewisse Formeln geknüpft werde, und eben so leuchtet aus der damals geschenehen Aeußerung hervor, daß es Fälle gebe, wo eine Einrichtung allerdings nur wieder nach gemeinsamem Einverständnis von Kirche und Staat abgeändert werden kann. Ich wünsche daher, daß etwas geschehen könnte, um mein Bedenken zu beseitigen. Was die Form betrifft, in der eine solche Abänderung geschehen könnte, so liegt am Tage, daß auch eine solche Abänderung stets nur unter Rücksprache mit der kirchlichen Behörde erfolge. Hat man ihr die Genehmigung dazu ertheilt, so ist man es ihr auch schuldig, wenn man eine Abänderung dieser Einrichtung will, sie darüber zu hören. Es kann nun der Erfolg einer solchen Rücksprache ein doppelter sein: entweder man vereinigt sich, oder man vereinigt sich nicht. Vereinigt man sich, so scheint es mir hier in der Form der Abänderung sachgemäß, daß die Abänderung durch die kirchliche Behörde erfolge, da sie einen wirklichen Erlaß der Kirche betrifft; hier ist es am zweckmäßigsten, wenn auch die Abänderung durch die Kirchenbehörde erfolgt, natürlich unter erlangtem Einverständnis der Staatsregierung. Vereinigt man sich aber nicht, so glaube ich, ist es angemessener, wenn die kirchliche Behörde nicht gezwungen wird, selbst einen Erlaß zurückzunehmen, sondern wenn die Staatsregierung ausspricht, daß das, was bisher gegolten, aufgehoben sei. Auch das wünsche ich durch meine Fassung, die ich vortragen werde, zu erlangen. Endlich aber habe ich erwähnt, daß ich glaube, daß es Fälle gebe, wo eine solche Aenderung nur unter Uebereinstimmung beider Theile und nicht einseitig erfolgen könne. Ich will nicht in Abrede stellen, daß in der Mehrzahl der Fälle der Staat auch einseitig zu einer Abänderung befugt ist. Ich will anführen, es sei durch den Erlaß der Behörde eine Bruderschaft gegründet worden, um ein Beispiel anzuführen, welches jetzt oft zur Sprache gekommen ist. Findet der Staat, daß ihm dadurch ein Nachtheil gebracht werden könnte, so wird er die Aufhebung entweder durch die Kirchenbehörde bewirken, oder er ist befugt, jene auch unmittelbar zu untersagen. Anders aber gestaltet sich die Sache bei andern, z. B. rein dogmatischen Gegenständen; hier würde die Zurücknahme in der That ohne Erfolg sein. Sind diese einmal bekannt gemacht, so würden sie die kirchliche Ueberzeugung und die Gewissen binden nach wie vor, es möge darüber bekannt gemacht werden, was will. Es kann aber andere Einrichtungen geben, wo Staat und Kirche mitwirken. Hierher gehört vorzugsweise die Abänderung von Parochialgrenzen. Eine solche Einrichtung kann nach einem spätern Paragraphen des Regula-